

Vertragsgrundlagen
zum Versicherungsschutz im Rahmen von

KreditPlus

für Festzinsdarlehen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung für Festzinsdarlehen	5
(Tarif 10 RS)	
Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Festzinsdarlehen	7
Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung	8

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir sind zur umfassenden Information gemäß § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Allgemeine Informationen

1. Versicherer

Ihr Vertragspartner für die Restschuldversicherung und die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist die neue leben Lebensversicherung AG und für die Arbeitslosigkeitsversicherung die neue leben Unfallversicherung AG.

Jeder Versicherer haftet für das von ihm übernommene Risiko allein. Die neue leben Lebensversicherung AG ist für die Versicherer federführend. Sie ist befugt, im Rahmen und im Umfang der bei der neue leben Unfallversicherung AG beantragten Arbeitslosigkeitsversicherung Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Beiträge zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen, unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers.

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg (im Folgenden: neue leben)
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 54716
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Iris Kremers (Vorsitzende).

neue leben Unfallversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 42574
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Iris Kremers, Silke Fuchs, Dr. Bodo Schmithals.

Hauptgeschäftstätigkeit der Unternehmen sind der Betrieb der Lebensversicherung bzw. Unfallversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43g, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die neue leben Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3. Vertragsgrundlagen / Anwendbares Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Restschuldversicherung für Festzinsdarlehen (AVB) und - soweit vereinbart - die Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung. Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der neue leben Lebensversicherung AG wirksam. Vermittler sind hierzu nicht berechtigt.

4. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Versicherungsleistungen sind in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt dargestellt.

5. Beitrag

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt genannt.

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn.

6. Vertragschluss

Sie geben gegenüber der neuen leben ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ab, indem Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die neue leben übermitteln und dieses ihr zugeht. Der Versicherungsvertrag kommt mit Ihrer Unterschrift zustande.

7. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB und - soweit vereinbart - der Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. der Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg, Email: info@neueleben.de. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 / 23891-333.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag, den wir danach einbehalten dürfen, bemisst sich wie folgt:

<u>Anzahl der Tage mit Versicherungsschutz</u>	- Einmalbeitrag
30 · n	

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungen im Rahmen von KreditPlus für Festzinsdarlehen enden mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, sofern diese nicht zuvor durch Kündigung erlöschen.

9. Beendigung des Vertrages

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats kündigen. Im Falle der Kündigung zahlen wir Ihnen die Rückvergütung aus. Nähere Hinweise zur Rückvergütung können Sie § 9 der AVB entnehmen.

10. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

11. Sprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

12. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

13. Beschwerden

Beschwerden gegen die neue leben können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Ziffer 1) erhoben werden.

Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Erläuterung zur Überschussbeteiligung

Die Restschuldversicherung, die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung und die Arbeitslosigkeitsversicherung sind nicht überschussberechtig.

2. Steuerhinweise für Ihren Vertrag

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2017 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

a) Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen. Gleiches gilt für die Beitragsanteile für eine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit und bei einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Besteuerung der Leistung

Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Rentenzahlungen

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu § 55 Absatz 2 EStDV zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab.

Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0 %.

b) Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt.

Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

c) Versicherungssteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Beiträge zu Ihrer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterliegen der Versicherungssteuer von derzeit 19%

d) Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

e) Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Diese haben Sie in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn sich die auszuzahlende Leistung ändert.

Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung (AVB) für Festzinsdarlehen (Tarif 10 RS)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir zahlen die jeweils versicherte Summe bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer, höchstens jedoch 80 % der vereinbarten Anfangsversicherungssumme. Die Anfangsversicherungssumme fällt monatlich um einen gleich bleibenden Betrag. Die Anfangsversicherungssumme beträgt höchstens 100.000 Euro.

(2) Bei Unfalltod der versicherten Person zahlen wir die zum Todestag versicherte Summe.

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(3) Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag begrenzt.

§ 2 Überschussbeteiligung

Diese Restschuldversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (§ 7).

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat, es sei denn, die versicherte Person hat aufseiten der Unruhestifter teilgenommen.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrags (§ 9 Abs. 3). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrags (§ 9 Abs. 3), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung zwei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir die für den Zeitpunkt des Todes berechnete Rückvergütung (§ 9 Abs. 2).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternder Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(4) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nicht verbrauchten Einmalbeitrag (§ 9 Abs. 3) zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut.

Kündigung

(5) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(6) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Versicherung, zahlen wir den nicht verbrauchten Einmalbeitrag (§ 9 Abs. 3) zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut.

Vertragsanpassung

(8) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(11) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(13) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmensecheidung Einfluss genommen worden ist. Der Absatz 4 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweitern- den Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entspre- chend. Die Fristen nach Absatz 12 beginnen mit der Änderung oder Wieder- herstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestell- ten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(15) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung so- wie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevoll- mächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben das Kreditinstitut als be- vollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen.

§ 7 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fäl- lig.

§ 8 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

Es gilt die im Versicherungsantrag dokumentierte Versicherungsdauer.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen.

(2) Nach Kündigung zahlen wir die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditin- stitut.

Die Rückvergütung der Restschuldversicherung zu einem Berechnungszeit- punkt ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 70 * \frac{(n-k) * (n-k+1)}{n * (n+1)}$$

(3) Erfolgt die Kündigung im Rahmen des Abschlusses eines neuen Darle- hensvertrages mit einer neuen Restschuldversicherung für Festzinsdarlehen, bei der der Versicherungsschutz, ggf. einschließlich einer Arbeitsunfähigkeits- Zusatzversicherung, mindestens in gleichem Umfang festgelegt wird wie er beim gekündigten Vertrag entfällt, zahlen wir abweichend von Absatz 2 den nicht verbrauchten Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 100 * \frac{(n-k) * (n-k+1)}{n * (n+1)}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

§ 10 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet

- bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer;
- bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- bei Kündigung des Darlehensvertrages, zu dem diese Restschuldversiche- rung abgeschlossen wurde, durch das Kreditinstitut;

Der Versicherungsvertrag gilt als gekündigt, wenn die Zahlungsverpflichtun- gen aus dem Darlehensvertrag, zu dem diese Restschuldversicherung abge- schlossen wurde, vorzeitig erfüllt werden. Bei sonstigen Änderungen des Dar- lehensvertrages läuft die Restschuldversicherung entsprechend der ursprüngli- chen, aus dem Versicherungsvertrag erkennbaren Vereinbarungen weiter, es sei denn, die Versicherung wird angepasst oder gekündigt.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen

- eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrags;
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicher- ten Person geführt hat.

Wird eine Versicherungsleistung wegen Unfalltod verlangt, so ist die von uns abgesandte Unfallanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an uns zurückzusenden.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir zugunsten des ver- sicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mittei- len. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt be- kannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die be- vollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungs- bevollmächtigter).

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwen- dung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klage- erhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erhe- ben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristi- sche Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufent- halts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staa- tes zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 16 Wie ist eine außergerichtliche Streitschlichtung möglich?

(1) Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit bei Streitigkeiten über einen Verbrauchervertrag ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucher- schlichtungsstelle einzuleiten.

Die neue leben Lebensversicherung AG hat sich als Mitglied im Verein Versi- cherungsombudsmann e.V. zu der Teilnahme an einem Streitbelegungsver- fahren verpflichtet. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streit- schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Preise aus Mobilnetzen können abweichen
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. ange- fordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet ein- gesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online- Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online- Plattform (OS-Plattform) für Verbraucher unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eingerichtet.

Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Onlinedienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online- Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unter- nehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Ver- braucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elekt- ronischen Weg bestellt hat.

Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Festzinsdarlehen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls zu Ihrer Restschuldversicherung die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig, so zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate wird im Versicherungsantrag ausgedrückt. Die versicherte Rate beträgt höchstens EUR 2.000.

(2) Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von zwei Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(4) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der zweimonatigen Karenzzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitsunfähigkeit leisten wir so lange, wie die Arbeitsunfähigkeit nach § 4 vorliegt, längstens jedoch 12 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitsunfähigkeit erfolgen nach Ablauf der Karenzzeit weitere Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens, – auch rückwirkend – wenn

- die Arbeitsunfähigkeit endet;
- die versicherte Person stirbt;
- der Versicherungsvertrag endet;
- die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 4).

(6) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung beginnt der Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn der Restschuldversicherung.

§ 4 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Arbeitsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir jedoch nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;

e) durch Schwangerschaft;

f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

(3) Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
- ein Bericht des behandelnden Arztes – möglichst auf unserem Berichtsvordruck – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

(3) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen.

(4) Den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut, vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitsunfähig.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Restschuldversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Sofern Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Leistung empfangen haben, zahlen wir die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut.

(3) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung für Festzinsdarlehen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls zu Ihrer Restschuldversicherung die Arbeitslosigkeitsversicherung mit abgeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung unverschuldet arbeitslos, zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitslosigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate wird im Versicherungsantrag ausgedrückt. Die versicherte Rate beträgt höchstens 2.000 Euro.

(2) Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als vier Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(4) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Karenzzeit für die Dauer der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitslosigkeit leisten wir so lange, wie die unverschuldete Arbeitslosigkeit nach § 4 vorliegt, längstens jedoch 12 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden in der Woche gearbeitet haben; nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen dann weitere Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens – auch rückwirkend –, wenn

- a) die versicherte Person eine Arbeitstätigkeit aufnimmt;
- b) die versicherte Person stirbt;
- c) der Versicherungsvertrag endet;
- d) die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 4);
- e) die versicherte Person eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bezieht;
- f) die versicherte Person Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht;
- g) die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;
- h) die gleichzeitig abgeschlossene Restschuldversicherung beendet wird;
- i) der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

(6) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

(7) Die versicherte Person kann - nach Ablauf der Wartezeit (vgl. § 6) - eine telefonische Erstberatung zu allen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer drohenden oder bereits erfolgten Kündigung seines Arbeitsvertrages in Anspruch nehmen.

Die Beratung erfolgt durch Fachanwälte mit Schwerpunkt für Arbeitsrecht. Die Leistung kann innerhalb von 12 Monaten einmal in Anspruch genommen werden.

Pro Anruf steht eine Beratungszeit von maximal 60 Minuten zur Verfügung. Der Rechtsberatungsvertrag bei der telefonischen Rechtsberatung kommt immer mit dem beratenden Anwalt zustande, nicht mit der neuen Leben oder einem Dritten. Der Anwalt haftet für seine Auskünfte.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitslosigkeitsversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(4) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den nicht verbrauchten Einmalbeitrag (§ 9 Abs. 2) zugunsten des versicherten Darlehenskonto an das Kreditinstitut.

Kündigung

(5) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(6) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Versicherung, zahlen wir den nicht verbrauchten Einmalbeitrag (§ 9 Abs. 2) zugunsten des versicherten Darlehenskonto an das Kreditinstitut.

Vertragsanpassung

(8) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(11) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(13) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist. Der Absatz 4 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(15) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben das Kreditinstitut als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Was ist eine unverschuldete Arbeitslosigkeit?

(1) Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis der versicherten Person aus Gründen, die nicht verhaltensbedingt sind, gekündigt hat oder die versicherte Person und ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich im Rahmen der vergleichweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung aufheben, die versicherte Person nicht gegen Entgelt tätig ist und sie als arbeitslos mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen von der zuständigen Agentur für Arbeit, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

(2) Erweist sich eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung im Rahmen einer Kündigungsschutzklage im Nachhinein als unwirksam und besteht das Arbeitsverhältnis fort, so ist für den Zeitraum des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die Arbeitslosigkeitsrente zurückzuzahlen.

§ 5 Wer kann versichert werden?

(1) Die versicherte Person muss bei Vertragsabschluss seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber mit mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit stehen. Das Arbeitsverhältnis muss der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Bei Vertragsabschluss darf die versicherte Person nicht arbeitsunfähig sein, keine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite erhalten.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, ist die versicherte Person nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert; der entrichtete Beitrag ist von uns zurückzuzahlen.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Welche Wartezeit ist zu erfüllen?

Für die Arbeitslosigkeitsversicherung beginnt der Versicherungsschutz nach einer Wartezeit. Sie beträgt sechs Monate ab Versicherungsbeginn der Restschuldversicherung. Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.

§ 7 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 8 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

Es gilt die im Versicherungsantrag dokumentierte Versicherungsdauer.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen. Eine Kündigung der gleichzeitig abgeschlossenen Restschuldversicherung gilt zugleich als Kündigung der Arbeitslosigkeitsversicherung.

(2) Sofern Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Leistung empfangen haben, zahlen wir den zum Kündigungstermin berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrag zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut.

Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag aus der Arbeitslosigkeitsversicherung zu einem Berechnungszeitpunkt ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 100 * \frac{(n - k - 3)}{(n - 3)} \text{ für } k \leq (n - 3) \quad P = 0 \text{ für } k > (n - 3)$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten. Wegen der Karenzzeit von 3 Monaten beträgt die Versicherungszeit, für die der Beitrag erhoben wird, (n – 3) Monate. Dementsprechend wird der nicht verbrauchte Einmalbeitrag auch nur für diese (n – 3) Monate fällig.

§ 10 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet

- a) bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- b) mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer;
- c) bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- d) bei Kündigung des Darlehensvertrages, zu dem diese Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, durch das Kreditinstitut;
- e) sobald die versicherte Person nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt ist, das der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während die versicherte Person als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird;
- f) sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;
- g) sobald die versicherte Person Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht;
- h) bei Beendigung der gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossenen Restschuldversicherung (z. B. durch Kündigung oder auch Tod der versicherten Person);
- i) wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, zu dem diese Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt werden.

Der zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag (§ 9 Abs. 2) wird zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut zurückgezahlt, der Versicherungsvertrag ist beendet.

§ 11 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Kein Versicherungsschutz aus Ihrer Arbeitslosigkeitsversicherung besteht, wenn
- a) die versicherte Person ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
 - b) die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses oder einem bereits gestellten oder bevorstehenden Insolvenzantrag ihres Arbeitgebers hatte oder wenn bei Vertragsabschluss ein Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist;
 - c) die versicherte Person und ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich im Rahmen der vergleichweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung aufgehoben wird;
 - d) es sich um
 - eine periodisch wiederkehrende (saisonbedingte) Arbeitslosigkeit oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach vorzeitiger Beendigung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages weniger als sechs Monate vor dem vereinbarten Endtermin oder
 - eine Arbeitslosigkeit infolge der Entlassung während einer oder im direkten Anschluss an eine Probezeithandelt;
 - e) die versicherte Person während der unverschuldeten Arbeitslosigkeit Leistungen bezieht, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringen (z. B. Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Ausbildungsförderung oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit);
 - f) die Arbeitslosigkeit Folge von Missbrauch von Alkohol oder Drogen, einer Straftat, einer Selbstverstümmelung oder die Folge eines absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführten körperlichen Schadens ist;
 - g) die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

(2) Ferner ist die Leistung ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von betrieblichen Sozialmaßnahmen ist, die den Übergang von der Arbeit über die Arbeitslosigkeit in die Rente betreffen (Vorruhestandsregelungen).

(3) Tritt der Leistungsfall während der Wartezeit (§ 6) ein, so ist eine Leistung für die gesamte Dauer dieser unverschuldeten Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.

(4) Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer von der zuständigen Agentur für Arbeit verhängten Sperrzeit, so ist die Leistung für die Dauer der Sperrzeit ausgeschlossen.

§ 12 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt/beantragt werden?

(1) Der Beginn der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zur Regulierung des Leistungsanspruches benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- a) eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
- b) zu Beginn der Arbeitslosigkeit das Kündigungsschreiben (ggf. in beglaubigter Kopie), aus dem der Kündigungsgrund und der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, hervorgehen müssen. Sind diese Angaben aus dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen, so benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers;
- c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeitslosenversicherungsversicherung beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass der Versicherte bei Abschluss dieses Vertrages mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden gestanden hat;
- d) zum Ablauf der Karenzzeit einen Leistungsnachweis über die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;
- e) bei fortdauernder Arbeitslosigkeit in vierwöchigen Abständen Nachweise (z.B. Kontoauszüge) über den Bezug des Arbeitslosengeldes. Erhält die versicherte Person aufgrund fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen der zuständigen Agentur für Arbeit, so sind uns Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über die Meldung als Arbeitssuchender und die aktive Arbeitssuche (z.B. Bestätigung über die Wahrnehmung vermittelter Vorstellungsgespräche) vorzulegen.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

(2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Nachweise über die Arbeitslosigkeit verlangen und zusätzlich Auskünfte zur Aufklärung einholen. Die versicherte Person ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, uns Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.

(3) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit nachzuprüfen und zu Unrecht gezahlte Arbeitslosenversicherungsrenten zurückzufordern. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte einholen.

(4) Die versicherte Person hat während des Leistungsbezugs unverzüglich anzuzeigen

- a) die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand;
- b) die Anerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit;
- c) die Aufnahme einer selbstständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht an die Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

(5) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

§ 13 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Arbeitslosigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 12 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten Darlehenskontos an das Kreditinstitut, vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitslos.

§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Wie ist das Verhältnis zur Restschuldversicherung?

Die Arbeitslosenversicherungsversicherung bildet mit der Restschuldversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit. Sie kann ohne sie nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Restschuldversicherung endet, so erlischt auch die Arbeitslosenversicherungsversicherung.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 Wie ist eine außergerichtliche Streitschlichtung möglich?

(1) Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit bei Streitigkeiten über einen Verbrauchervertrag ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzuleiten.

Die neue leben Lebensversicherung AG hat sich als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. zu der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren verpflichtet. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Preise aus Mobilnetzen können abweichen
E-Mail: beschwerde@versicherungsbombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsbombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform (OS-Plattform) für Verbraucher unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Onlinedienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat.